

# Wirtschafts- und Börsenteil

## Die Durchführung der Erbhofentschuldung

Von Regierungsrat Doormann

Reichs- und preussisches Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Ein Erlass des Reichsernährungsministers vom 21. Oktober 1936, der vor kurzem im Reichsministerialblatt der Landwirtschaftlichen Verwaltung veröffentlicht ist, bringt Bestimmungen über die Art und Weise der Ablosung der in der Erbhofentschuldung gebildeten sogenannten Erbhofüberhangsforderungen, und damit die Möglichkeit der Befriedigung einer großen Zahl von Gläubigern mit einem nicht geringen Forderungsumfang.

Eine große Anzahl von Entschuldungsverfahren von Bauern konnte selbst bei Anwendung aller Kürzungsmaßnahmen und Ausnutzung aller im Laufe der Zeit gebotenen Erleichterungen nicht durchgeführt werden.

Eine Ablehnung der Entschuldungsanträge war ausgeschlossen, da die Entschuldung der Bauern einen wesentlichen Teil der Hilfsmaßnahmen für die Landwirtschaft darstellt; die Ablehnung war daher in der Dillhilfe durch Verwaltungsanordnung untersagt, in der Schuldenregelung war sie auf Grund von Artikel 21 der Schulden Durchführungsverordnung unzulässig. Die Bestimmungen, auch für diese sogenannten entschuldungsunfähigen Bauern Entschuldungsmöglichkeiten zu schaffen, führten dann in der Dillhilfe zu entsprechenden Vorschriften in der Dillhilfeabwicklungsverordnung vom Ende Dezember 1934. Aus dem Entschuldungsverfahren werden nach § 83 dieser Verordnung zunächst alle unfähigen und nichtbeteiligten Forderungen abgelehnt, z. B. Zinsen auf mündelsichere Rechte, soweit sie nicht dem Kapital zugeschlagen werden, oder Forderungen aus Kreditgeschäften zur Fortführung der Wirtschaft während der Dauer des Entschuldungsverfahrens. Sodann werden sämtliche fürbaren Forderungen nach Vornahme der höchstzulässigen Kürzungen anteilmäßig abgelehnt und soweit das Entschuldungsdarlehen nicht ausreicht, in den Überhang verwiesen. Auf diese so gebildeten Forderungen konnte der Gläubiger, da sie außerhalb der Insolvenzfähigkeit lagen, zunächst weder Verzinsung noch Tilgung fordern.

Die Rechte Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz enthält die Vorschriften zur Durchführung der Entschuldungsverfahrens der entschuldungsunfähigen Bauern. Danach werden in der Schuldenregelung die nicht mündelsicheren Forderungen unter Abschlag eines bestimmten Prozentsatzes des nach den höchstzulässigen Kürzungen verbleibenden Betrages mit Schuldenabwicklungen abgelehnt, soweit nicht Barablosung vorgelesen ist. Zur Ablosung

dienen Ablosungsschuldenverreibungen der Deutschen Rentenbank, die in der gewöhnlichen Entschuldung bereits verwendet werden, sowie Schuldenverreibungen der Bank für deutsche Industrieobligationen, die diese für Ablosung ausgeben hat. Der Abzug beträgt bei Ablosung mit Ablosungsschuldenverreibungen 20 v. H., bei Ablosung mit Industriebankschuldenverreibungen 30 v. H.; der Unterschied ist darin begründet, daß die einen Schuldenverreibungen mit 4 v. H., die anderen mit 4½ v. H. verzinslich sind; die tatsächliche Verzinsung, die dem Gläubiger zuzurechnen ist, bei dieser Regelung ungefähr gleich.

In der Dillhilfe gilt Ähnliches: Erbhofüberhangsforderungen in der bisherigen Form brauchen, nachdem durch den eingangs erwähnten Erlass die Ablosung geregelt ist, nicht mehr gebildet zu werden. Soweit nach Vornahme der höchstzulässigen Kürzungen eine Ablosung der verbleibenden Forderungsteile aus dem Entschuldungsdarlehen nicht möglich ist — die Schuldenlage der noch anhängigen Verfahren wird meist eine Ablosung nicht zulassen —, werden im Zuge des Verfahrens die Forderungen in gleicher Weise wie in der Schuldenregelung abgelehnt. Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß der Gläubiger keinen Anspruch darauf hat, in Schuldenverreibungen der einen oder anderen Art abgefunden zu werden. Die Bestimmung darüber trifft vielmehr der Reichsernährungsminister. Nach Durchführung dieser Ablosung hat der Gläubiger keinen Anspruch mehr gegen den Bauern.

Die Rechte Durchführungsverordnung zum Schuldenregelungsgesetz enthält auch die in der Dillhilfeabwicklungsverordnung vorbestimmte Regelung für die schon gebildeten Erbhofüberhangsforderungen in der Dillhilfe. Eine Abweisung gegenüber dem Verfahren in den noch anhängigen Entschuldungen be-

steht nicht; auch hier wird auf die Forderung ein Abzug von 20 oder 30 v. H. vorgenommen. Der Erlass vom 21. Oktober enthält eingehende Bestimmungen über das Verfahren. Danach ist die Ablosung nicht von einem besonderen Antrag abhängig;

die Landstellen werden vielmehr von Amts wegen tätig. Sie teilen in jedem Fall dem Gläubiger mit, welchen Beträgen er zu rechnen hat. Ergeben sich bei der Umrechnung Beträge unter 100 RM, so werden diese in bar gezahlt. Die Kleingläubiger erhalten somit keine Schuldenverreibungen; es ist dies gegenüber der Verordnung ein Vorteil, da nach der Verordnung die Bargrenze schon bei 10 RM lag.

Die große Zahl der einzelnen bereits gebildeten Erbhofüberhangsforderungen in der Dillhilfe wird es nicht möglich machen, jedem Gläubiger sofort die ihm zustehenden Mittel zukommen zu lassen.

In etwa 1000 Entschuldungsverfahren müssen etwa 25000 bis 30000 einzelne kleine und größere Gläubigerforderungen erfüllt werden.

Aus diesen Zahlen geht die Bedeutung der nunmehr in die Wege geleiteten Ablosung hervor, gleichzeitig erfüllt aber auch aus ihnen, daß selbst in schon abgeschlossenen Verfahren die Ablosung sich einige Zeit hinziehen kann, wiewohl die Landstellen bemüht sein werden, diese Arbeiten möglichst umgehend zu erledigen. Es ist zu erwarten, daß die meisten Fälle noch vor Weihnachten erledigt sein können. Hinsichtlich der Verzinsung der Schuldenverreibungen ist der Zeitpunkt ihrer Einlage an den Gläubiger übrigens ohne Bedeutung, da alle Schuldenverreibungen mit Zinszinsen geliefert werden, von denen der erste am 1. Mai 1937 für die Zeit vom 1. November 1936 bis 30. April 1937 fällig wird.

## Die Kredite der Sparkassen

Die von den deutschen Spar-, Girokassen und Kommunalbanken im ersten Halbjahr 1936 an den Mittelstand in allen seinen Schichten bewilligten Privatkredite belaufen sich nach einer Statistik des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes auf insgesamt 615 506 Tsd.

im Gesamtbetrage von 784,7 Mill. RM, das sind fastzweifelhafte 14,8% und betragsmäßig 25% mehr als in der entsprechenden Vorjahreszeit. Ausgegeben wurden an mittel- und langfristigen Krediten in den ersten sechs Monaten des laufenden Jahres insgesamt

127 019 Tsd. im Gesamtbetrage von 257 Mill. Reichsmark.

Die gegenüber dem Vorjahr verstärkte Kreditgewährung der Sparkassen steht auf den ersten Blick im Gegensatz zu der gegenüber dem Vorjahr etwas verlangsamteten Einlagenentwicklung. Es muß jedoch berücksichtigt werden, daß das Einlagen- und das Kreditgeschäft der Sparkassen nicht den gleichen jahreszeitlichen Schwankungen unterliegt. Die Kreditgewährung eines Halbjahres allein kann daher nicht ohne weiteres den Einlagenzuflüssen des gleichen Zeitraumes gegenübergestellt werden. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die Sparkassen — ungeachtet ihrer Mithilfe an der Konsolidierung der kurzfristigen Reichsschulden — 1936

etwas mehr Spielraum für das private Kreditgeschäft

hatten als noch 1935 und daß die neue Kreditgewährung bekanntlich weitgehend von den zurückströmenden Kreditmitteln, die wieder ausgeliehen werden können, abhängig ist. Diese mit fortschreitender Wirtschaftsentwicklung stark anwachsenden Kreditmittelmengen haben sich in den letzten Monaten des Jahres 1936 gegenüber dem Vorjahr mit Ausnahme der feststen Darlehen bei allen Kreditarten weiter erhöht. Sie betragen bei den Bewilligungen bei Reichs- 419 (403), bei Kontokorrentkrediten 2089 (1930), bei festem Darlehen 1006 (1118) und bei Hypotheken 4673 (3900) RM.

## Keine Haftung der Reichsanstalt

Die der Präsidenten der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mitteilt, hat das Kammergericht ein für die Reichsanstalt besonders bedeutungsvolles Urteil gefällt, das in einem Rechtsstreit wegen Schadenersatzes erging, den eine Großhandelsfirma gegen die Reichsanstalt angestrengt hatte.

Die Firma hatte sich geschädigt gefühlt, weil ein vermittelter Buchhalter Unterstellungen begangen hatte. Der Schadenersatzanspruch wurde vom Kammergericht abgelehnt. Das Gericht stellte fest, daß der Arbeitsvermittler nicht dadurch gegen die ihm obliegende Pflicht zur Prüfung der Eignung eines Arbeitsuchenden für eine offene Stelle verstoßen hat, daß er über den Bewerber keine vollständigen Auskünfte einholte, und daß er der Firma nicht mitteilte, daß der Bewerber erst kurz vorher an den Dienstsitz des Arbeitsamtes kam. Die Reichsanstalt haftet für Schäden, die aus einer Vermittlungsstätigkeit von Beamten und Angestellten der Arbeitsämter hergeleitet werden, nur dann, wenn die betreffenden Beamten und Angestellten in Ausübung der Vermittlungsstätigkeit schuldhaft eine ihnen gegenüber den Dritten obliegende Amtspflicht verletzt haben. (§ 830 BGB.) Neben dieser Haftung aus hoheitlichem Tun kommt eine Haftung aus vertraglichen oder vertragsähnlichen Beziehungen nicht in Frage.

## Die deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen

Aus einer amtlichen Mitteilung zu den deutsch-polnischen Wirtschaftsverhandlungen ist u. a. folgendes zu entnehmen: Die Verhandlungen über die Neugestaltung des Handelsvertrages dauern an und erstrecken sich vorläufig noch auf die Feststellung der Einfuhrmöglichkeiten für deutsche Waren in Polen und in die freie Stadt Danzig, wobei insbesondere eine Umstellung der Kontingente in dem Sinne erörtert wird, daß die unausgenutzten gebildeten Einfuhrkontingente abgebaut und die Kontingente für nachgefragte Waren aufgebaut werden.

Ferner sind die Fragen der Landwirtschaftlichen Ausfuhr aus Polen, insbesondere der Holzausfuhr, behandelt worden. Die für die drei Vertragsstaaten Deutschland, Polen und Danzig wichtige Verhandlungsfrage, auf welche Werthöhe die Ein- und Ausfuhr für das Vertragsjahr 1937 festgelegt werden könne, ist einstweilen noch zurückgestellt worden, weil die Untersuchungen über die Abfall- und Zahlungsbedingungen noch nicht beendet sind. Es ist daher vor Anfang nächster Woche mit einem Ergebnis der Verhandlungen nicht zu rechnen.

## Berliner Schluß- und Nachbörse vom 19. November

Aktien freundlich — Renten ruhig

Im Verlaufe konnte man weitere kleine Käufe in deutschen Aktien beobachten, die zu einer erneuten Dehnung des gesamten Kursniveaus beitrugen. Siemens und Schuckert gewannen gegen den ersten Kurs je 0,5%, Rheinmetall Vorkurs 1%, Deutsche Erdöl 1,25%, Harpener 1,75%. Am Kassarentenmarkt blieb es ruhig. Hypotheken- und Liquidationspfandbriefe sowie Kommunalobligationen und Stadlanleihen waren nur sehr geringen Schwankungen unterworfen. Von Stadlanleihen stelen nur 1928er Breslau Serie II durch einen Gewinn von 0,5% auf. Auch Länderanleihen wiesen bei sehr beengtem Geschäft kleine Schwankungen auf. Sonst ergab sich noch für alle Hamburger eine Steigerung von 0,375%, 1940er Postkasse lagen 0,10% niedriger, Schwabinger konnten zum Teil eine Kleinigkeit erhöhen. Am Markt der Industrieobligationen lagen Arbed um 1%, AG Farbenbonds um 0,5% an. Für Auslandrenten erwies sich die Stimmung als recht freundlich. Bessere Veranlagung zeigten vor allem Mexikaner, für die aber später eher etwas Angebot herauskam. In der letzten Börsenstunde schrumpfte das Geschäft an den Aktienmärkten auf ein Mindestmaß zusammen. Soweit Kurse aufnahmefahmer, bewarben sie sich etwa auf der im Verlauf erzielten Höhe. AG Farben schlossen etwas niedriger mit 100,87%, dagegen lagen Berlin-Karlshofer nochmals um 1% an.

Am Einheitsmarkt lagen von Auslandswerten Chade A bis O sowie die von D — letztere bei 40. Vier 30%iger Reparierung — 8 RM fester. Kolonialaktien neigten zuweilen zur Schwäche. Für deutsche Industrieaktien ergaben sich zum Teil Gewinne, die ein Ausmaß bis zu 6,5% annahmen. Demgegenüber waren verschiedenartig auch Verluste zu verzeichnen, die durchschnittlich eine Höhe von 3% erreichten. Stärker rückläufig waren Dillendorfer mit — 6%. Von Banken lagen Berliner Handelsbank 2% fester. Von Hypothekendarlehen wurden Hamburger und Rheinische Hypothekendarlehen je 1,5% höher, Deutsche Zentralbank 1% niedriger bewertet.

## Mitteldeutsche Börse Leipzig

Freiverkehrsstärke vom 19. November  
Mitteldeutsche Börse Leipzig  
Baumwolle Amsterdam 50 Br., Deutsche Grammophon 48, Dresdner Walfabrik 45, Dünamerhölzer 48, 68, Fern, Elster 133,75, Deuts. Jung 102,75, Germania 103, 38,5, Oest. Waren-Einf. Ber. 76, Hartmann 1. Vier. 16, Oesterr. Ruder 80,5, Paradiesbetten Steiner 76, Penzler 103, 81, Soc. Brauerei Ritzau 59 Br., Otto Stumpf 117, Thiele & Steiner 150, Weidner 120,5, Windmühl & Ranzelott 86, Amdauer 103, 120,5.

## Rhein-Mainische Börse Frankfurt vom 19. November

Die ungewöhnliche Geschäftslage, die schon dem Mittagsverkehr kennzeichnend, dehnte sich auch die Abendbörse. Es bestand keinerlei Unternehmungskluft. Zunächst kamen nur vereinigte Stückwecke mit unverändert 129,5 und 130 Barben mit 100,025 (100,975) bei Mindestkursen zur Kotierung. Im Verlauf konnten sich sowohl um 1% auf 119,75 befestigen, für einige andere Papete ergaben sich Erhöhungen von 0,25 bis 0,5%, jedoch lag diesen Kursen stets nur ein sehr geringer Umlauf zugrunde. Von Auslandsrenten wurden 5%ige innere Mexikaner mit 5,50 (5,40), 4%ige Rumänen mit 6 (5,875) notiert. Der Rentenmarkt lag sehr still.

Kurz-  
Festverzinsliche Werte: Rentenbonds 106,25, 4% Ungarn Kronen 1,00, 4% Rumänien 6 Roffa, 4% BRB 120, 5% Mexikaner von 1909 6,5. Bankaktien: Abca 88,25, Commerzbank 109, Deutsche Bank 110,5, Dresdner Bank 108, Bergwerksaktien Harpener 151,5, Alle Genusshöhe 145,5, Mannesmann 118,5, Geest 119,75, Rheinmetall 151,75, Raurz 16,25, Stahlwerke 129,5, Industriaktien: Bemberg 114, Cement Heidelberg 106,5, AG Chemie (voll) 146, AG Chemie (50%) 124,5, Contis Gummi 108, Daimler 122,75, Erdöl 142,5, Di. Gold und Silber 207, Di. Vinol. 165, Elef. Licht und Kraft 158, Harben 169,02, Geffreil 144, Goldschmidt 181,75, Holmann 184,5, Jungbusch 112,5, Lehmann 187,75, Reich 118 Roffa, Rheinmetall 85, Wagg 100,5, Reichsbank 152,02, Schuder 157, Weid. Kaufhof 59,25, Zillander 201, Reichsbahn Vorzüge 126 Roffa, AG f. Verkehrsw. 128.

## Für den Aktionär und Rentenbesitzer

**Max Kohl AG, Chemnitz**  
Kleiner Reingewinn  
Das am 30. Juni beendete Geschäftsjahr schließt mit einem Gewinn von 9900 RM ab, der sich unter Einwirkung des Gewinnvortrages aus dem Vorjahr auf 34 976 RM erhöht. Der Hauptversammlung am 16. Dezember wird vorgeschlagen, den Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gesellschaft ist in das neue Geschäftsjahr mit einem größeren Auftragsbestand hineingegangen.

**Papierfabrik Vilmritz-Steina AG**  
Wiederaufnahme der Dividendenzahlung  
Der Aufsichtsrat beschloß, der auf den 17. Dezember anberaumten ordentlichen Hauptversammlung die Wiederaufnahme der Dividendenzahlung mit 8% auf das 1,06 Mill. RM betragende Stammkapital vorzuschlagen. Nach Abschreibungen auf Anlagen von 136 002 (107 181) RM stellt sich der Reingewinn einschließlich Vortrag auf 45 887 (10 545) RM.

**Schulffabrik Oeh AG, Erfurt**  
Nach keine Dividende  
Die Schulffabrik Oeh AG, Erfurt, schließt das mit dem 30. Juni 1936 beendete Geschäftsjahr mit einem kleinen Reingewinn (i. H. 286 909) ab, der die Ausschüttung einer Dividende auf das 0,46 Mill. RM betragende Aktienkapital noch nicht gestattet.

**Mansfeld AG für Bergbau und Hüttenbetrieb**  
Beste Geschäftsleistung  
In der letzten Aufsichtsratsitzung berichtigte der Vorstand, daß die Geschäftstätigkeit bei allen Abteilungen nach wie vor lebhaft und daß bisherige Gesamtergebnisse befriedigend sei. Den Ausgeben des Vierjahresplanes widme die Gesellschaft ihr besonderes Interesse, das sich zunächst auf die Aufschlüsselung eines Kupfervorkommens durch eine Tochtergesellschaft erstrecken soll.

**Berliner Kraft und Licht (Bewag)**  
Unveränderte Dividende  
In der Bilanzsitzung wurde mitgeteilt, daß sich die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft weiterhin günstig entwickelt hat. Wegen der dem Vorjahr ist die verkaufte Strommenge um 7,7% gestiegen; damit ist die bisher höchste Energieabgabe der Bewag im Jahre 1936 erstmalig mit rund 2,3% überschritten worden. Die Bilanz zeigt eine Ent-

lastung um 20,9 Mill. RM. Die Liquidität hat sich weiter gebessert. Der Hauptversammlung am 15. Dezember soll vorgeschlagen werden, für 1936/37 wie im Vorjahr eine Dividende von wieder 8% zu verteilen und 2% dem Dividenden-ergänzungsfonds zuzuführen. In der gleichen Sitzung genehmigte der Aufsichtsrat eine Tarifsenkung für gewerblichen Kraftstrom, die in erster Linie dem Kleingewerbe zugute kommt.

**Hörsing AG, Glaschütte**  
Tilgung des Verschuldung  
Die Gesellschaft schließt ihr Geschäftsjahr 1935 mit einem Gewinn von 2240 RM ab, der sich durch den Verschuldungsvortrag auf 277 RM vermindert.

**Dequa AG (Kuergeellschaft), Berlin**  
Die Bilanz für 1935/36  
Die Gesellschaft, welche bekanntlich infolge des betrieblichen Geschäftsverfalls laut Beschluß der Hauptversammlung eine erzbite Dividende von 7% (8%) ausschüttet, erzielte, wie der Bilanzveröffentlichung im „Reichsanzeiger“ zu entnehmen ist, im Berichtsjahre nach Abschreibungen auf Anlagen von 0,58 (i. H. 0,71) Mill. RM und anderen Abschreibungen von 0,37 (0,37) Mill. RM einschließlich 0,05 (0,04) Mill. RM Vortrag einen Reingewinn von 630 (612 236) RM. In der Bilanz (in Mill. RM) betragen Anlagevermögen 1,41 (1,07), Beteiligungen 0,78 (0,82) und Umlaufvermögen 11,07 (10,28), darunter Vorräte 8,60 (8,85), Wertpapiere 1,26 (1,46), Forderungen 4,85 (4,86), Roffa und Bankguthaben 0,75 (0,87). Andererseits erscheinen bei 7,0 Grundkapital, 0,90 (0,29) Reservefonds und 2,36 (1,27) Rückstellungen die gesamten Verbindlichkeiten mit 2,99 (3,18), darunter auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen mit 1,73 (1,91) und Konzernschulden mit 0,50 (0,50).

**Hofbrauhaus Coburg AG**  
Wieder 9% Dividende  
Die zur Interessengemeinschaft der Paulanerbräu, München, gehörende Hofbrauhaus Coburg AG wird für das Geschäftsjahr 1935/36 wiederum 9% Dividende zur Verteilung bringen.

**Sonabrüder Kupfer und Drahtwerk**  
Wieder 6% Dividende genehmigt  
In der Hauptversammlung wurde der Abschluß für das am 30. Juni 1936 abgelaufene Geschäftsjahr einstimmig genehmigt und die Verteilung einer Dividende von wieder 6% beschlossen.